

An den Landrat

Glarus, 30. September 2025

Entlastungspaket 2025+: Umsetzung der Massnahmen in der Zuständigkeit des Landrates

- A. Änderung der Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht
- B. Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz
- C. Änderung der Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorlage im Überblick

Angesichts der schlechten finanziellen Aussichten verabschiedete der Regierungsrat im Oktober 2024 das Entlastungspaket 2025+. Damit soll der Finanzhaushalt gezielt verbessert und der finanzielle Handlungsspielraum für eine attraktive Entwicklung des Kantons gewahrt werden. Nach den ersten Grundsatzentscheiden des Landrates umfasst es noch 58 Massnahmen und soll den Kantonshaushalt um insgesamt 7,2 Millionen Franken entlasten.

Acht Massnahmen mit einer geschätzten Entlastung von 1,9 Millionen Franken bedürfen für ihre Umsetzung noch der Zustimmung der Landsgemeinde bzw. des Landrates. Die restlichen 50 Massnahmen wurden vom Regierungsrat – bzw. in einem Fall vom Landrat (B.2, Lohnanpassungen) – bereits beschlossen und seit Anfang 2025 umgesetzt.

Mit der vorliegenden Vorlage werden dem Landrat die vier verbliebenen Massnahmen in seiner Zuständigkeit und mit einem Entlastungspotenzial von insgesamt 0,5 Millionen Franken unterbreitet (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1. Entlastungsmassnahmen in der Zuständigkeit des Landrates

Nr.	Massnahme	Zeitpunkt	Entlastung (in Fr.)
B.1	Gebühren Allgemein	2026	15'000
B.2	Lohnanpassungen (bereits umgesetzt)	2025	(1'120'000)
B.4	Gebühren Jagd	2026	50'000
B.5	Tourismusfonds	2028	200'000
B.6	Gebühren Staatsanwaltschaft	2026	200'000
Total			465'000 (1'585'000)

Die Massnahme B.1, Gebühren Allgemein, sieht eine Erhöhung der Gebühren für Überbeglaubigungen und Apostillen um jeweils 10 Franken und für einfache Beglaubigungen um

5 Franken vor. Darüber hinaus erhöhten die Departemente die Gebühren für verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens auf Basis eines internen und externen Vergleichs um rund 20 Prozent.

Die Massnahme B.2, Lohnanpassungen, die einen einmaligen Verzicht auf individuelle und generelle Lohnanpassungen der kantonalen Verwaltungsmitarbeitenden und Lehrpersonen vorsah, wurde bereits mit dem Budget 2025 umgesetzt.

Mit der Massnahme B.4, Gebühren Jagd, wird die Grundtaxe für das Jagdpatent um 130 Franken auf 725 Franken erhöht und der Tarif für ausserkantonale Jagende auf die dreieinhalbfache Grundtaxe fixiert.

Die Umsetzung der Massnahme B.5, Tourismusfonds, bzw. der Antrag für die entsprechende Einlage in den Tourismusfonds ab 2028 wird dem Landrat erst zusammen mit der Erfolgskontrolle 2024–2027 im Verlauf des Jahres 2027 unterbreitet. Vorgesehen ist eine Reduktion dieser Einlage um 200'000 Franken pro Jahr.

Schliesslich sieht die Massnahme B.6, Gebühren Staatsanwaltschaft, eine Erhöhung der Minimalgebühren im Strafbefehlsverfahren, bei der Durchführung des Untersuchungsverfahrens und bei einer Erledigung mit einer Nichtanhandnahmeverfügung von heute 50 bzw. 100 auf 200 Franken vor.

1. Ausgangslage

1.1. Finanzielle Lage und Aussichten

Die finanzielle Lage des Kantons Glarus erweist sich mit einem Nettovermögen von 85,8 Millionen Franken per 31. Dezember 2024 zwar noch als solide. Seit dem Höchststand im Jahr 2019 hat das Nettovermögen jedoch innerhalb von nur fünf Jahren um 132,5 Millionen Franken (61 %) abgenommen. Die Jahresrechnungen 2023 und 2024 wiesen erstmals seit 20 Jahren wieder Verluste aus, die nur dank Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve von rund 26 Millionen Franken einigermaßen in Grenzen gehalten werden konnten.

Auch für die kommenden Jahre werden negative Rechnungsergebnisse prognostiziert (vgl. Budget 2026 mit Integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029). Eine wichtige Treiberin des Kostenwachstums ist dabei zum einen die Demografie. So dürfte die Zunahme des Anteils der älteren Bevölkerung zu weiter steigenden Gesundheits- und Sozialkosten führen. Gleichzeitig wird die Erwerbsbevölkerung bestenfalls konstant bleiben. Zusätzliche Steuereinnahmen sind deshalb primär im Rahmen des Produktivitätswachstums sowie allfälliger Zuwanderungen zu erwarten. Andererseits haben auch nicht gegenfinanzierte politische Entscheide auf Bundes- und Kantonsebene wie der indirekte Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative (+8,0 Mio. Fr.), die höhere Dotierung des kantonalen Finanzausgleichs (+2 Mio. Fr.), die Senkung des Steuertarifs für Verheiratete (-1,3 Mio. Fr.), die Einlagen in den Energiefonds (+0,9 Mio. Fr.) oder das Selbstbestimmungs- und Teilhabegesetz (+1,5 Mio. Fr.) den Aufwand deutlich erhöht oder werden ihn weiter erhöhen. Zudem wird das Entlastungspaket 27 des Bundes auch den Kanton Glarus zusätzlich belasten.

Neben dem weiterhin haushälterischen Umgang mit den vorhandenen finanziellen Mitteln und der sorgfältigen Prüfung neuer Ausgaben bzw. der Weiterführung bestehender Ausgaben, die der Regierungsrat im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses und bei der Erarbeitung neuer Vorlagen sicherstellt, soll mit dem vorliegenden Entlastungspaket 2025+ der Finanzhaushalt gezielt verbessert und der finanzielle Handlungsspielraum zugunsten einer attraktiven Entwicklung des Kantons erhalten werden.

1.2. Entlastungspaket 2025+

Angesichts der schlechten finanziellen Aussichten verabschiedete der Regierungsrat am 1. Oktober 2024 das Entlastungspaket 2025+. Dieses umfasste ursprünglich 59 Massnahmen, die den Kantonshaushalt um insgesamt 7,5 Millionen Franken entlasten sollten. 49 Massnahmen führen zu Minderausgaben von insgesamt 5,5 Millionen Franken. Zehn Massnahmen führen zu Mehreinnahmen von insgesamt 2,0 Millionen Franken. Diese Entlastungen entsprachen rund 1,3 Prozent des Gesamtaufwands bzw. 0,5 Prozent des Gesamtertrags im Budget 2025.

Die Massnahmen wurden je nach Entscheidkompetenz in drei Pakete aufgeteilt:

- Paket A umfasste vier Massnahmen, die eine Gesetzesänderung erfordern und deshalb der Landsgemeinde unterbreitet werden müssen. Sie entlasten den Kanton um rund 1,4 Millionen Franken.
- Paket B umfasste sechs Massnahmen, die in die Zuständigkeit des Landrates fallen. Sie erfordern entweder die Anpassung einer landrätlichen Verordnung oder einen entsprechenden Beschluss. Diese Massnahmen entlasten den Kanton um insgesamt 1,9 Millionen Franken.
- Paket C umfasste 49 Massnahmen, die in der Kompetenz des Regierungsrates oder einzelner Departemente liegen. Sie konnten durch die Anpassung von regierungsrätlichen Verordnungen oder Beschlüssen sowie durch Entscheide der Departemente bereits mit dem Budget 2025 mit Integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028 direkt umgesetzt werden. Die Entlastung durch diese Massnahmen beträgt insgesamt 4,2 Millionen Franken.

Da die kantonale Verwaltung schlank organisiert ist und ihre Aufgaben mit eher knappen personellen Ressourcen erfüllt, wurde davon ausgegangen, dass das Effizienzpotenzial begrenzt ist. Zudem ist ein grosser Teil des Aufwands durch den Bund vorgegeben und der Gestaltungsspielraum für den Kanton in diesen Bereichen entsprechend gering (vgl. Antrag an den Landrat i. S. Effizienzanalyse «light» vom 25. März 2014). Das Entlastungspaket 2025+ konzentriert sich deshalb primär auf den Verzicht auf Aufgaben bzw. den Abbau von Leistungen. Sekundär enthält es aber auch verschiedene Massnahmen, mit denen die Erträge erhöht werden sollen. Auf eine generelle Steuererhöhung als Bestandteil des Pakets wurde hingegen verzichtet. Ebenso wurde darauf geachtet, dass der Kanton keine Lasten auf die Gemeinden überträgt.

Das Entlastungspaket 2025+ ist ein wichtiger Schritt, um die strukturellen Defizite abzubauen und wieder mehr finanzpolitischen Handlungsspielraum zu gewinnen. Gemäss dem Budget 2026 mit Integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 wird das Entlastungspaket 2025+ aber voraussichtlich nicht ausreichen, um die Vorgabe des mittelfristigen Haushaltgleichgewichts zu erreichen. Es entbindet den Landrat und den Regierungsrat deshalb nicht davon, die Entwicklung des Finanzhaushalts weiterhin genau zu beobachten und die Ausgaben kritisch zu hinterfragen.

1.3. Grundsatzentscheide des Landrates

Für die Massnahmen, die in die Zuständigkeit der Landsgemeinde (Paket A) und des Landrates (Paket B) fallen, wählte der Regierungsrat ein zweistufiges Verfahren. In einem ersten Schritt wurden diese Massnahmen dem Landrat zum Grundsatzentscheid unterbreitet. Erst nach der grundsätzlichen Zustimmung des Landrates zu diesen Massnahmen wurden in einem zweiten Schritt die erforderlichen Gesetzes- und Verordnungsänderungen bzw. Beschlüsse im Detail ausgearbeitet und den zuständigen Behörden zur definitiven Beschlussfassung unterbreitet.

Der Landrat bzw. seine Kommissionen befassten sich im Herbst 2024 und Anfang 2025 intensiv mit dem Entlastungspaket 2025+. Am 26. Februar 2025 stimmte der Landrat schliess-

lich den Entlastungsmassnahmen in der Zuständigkeit der Landsgemeinde oder des Landrates – mit Ausnahme der Massnahme B.3, Sportschule – im Grundsatz zu und beauftragte den Regierungsrat, die notwendigen Erlassänderungen vorzubereiten und dem Landrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Durch den Wegfall der Massnahme B.3, Sportschule, reduzierte sich das Entlastungspotenzial auf rund 7,2 Millionen Franken.

Mit dem vorliegenden Antrag erfüllt der Regierungsrat diesen Auftrag für die Massnahmen in der Zuständigkeit des Landrates.

2. Massnahmen in der Kompetenz des Landrates

2.1. B.1, Gebühren Allgemein

Diese Massnahme setzt sich zusammen aus einer Erhöhung der Gebühren für die Überbeglaubigungen bzw. Apostillen und aus einer Erhöhung der Gebühren für das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren. Die beiden Gebühren sind in zwei verschiedenen Erlassen geregelt: die Überbeglaubigungen in Artikel 14 der Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht (Gebührentarif ZGB, GebT ZGB) und die verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren insbesondere in Artikel 9 der Verordnung über amtliche Kosten im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege (Kostenverordnung).

2.1.1. Ausgangslage

2.1.1.1. Überbeglaubigungen bzw. Apostillen

Falls ein Dokument für eine ausländische Behörde bestimmt ist, verlangt diese im Normalfall zusätzlich zur Unterschriftenbeglaubigung eine Überbeglaubigung durch die Staatskanzlei. Dies ist eine Bestätigung der Echtheit der Unterschrift des Funktionsträgers des Notariats sowie der Eigenschaft, in welcher er gehandelt hat, sowie der Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist. Die Apostille bildet dabei eine besondere Art der Überbeglaubigung. Sie garantiert, dass das Dokument im Bestimmungsland ohne weitere nochmalige Beglaubigung akzeptiert wird. Apostillen sind nur in den Ländern gültig, die dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 beigetreten sind. Für alle anderen Länder gilt, dass die Überbeglaubigung (ohne Apostille, auch Legalisation genannt) der Staatskanzlei durch das Konsulat oder die entsprechende Botschaft im Bestimmungsland noch einmal beglaubigt werden muss. Für die Ausstellung von Überbeglaubigungen ohne Apostille (Legalisation) und Apostillen ist im Kanton Glarus die Staatskanzlei zuständig. Eine Legalisation kostet derzeit 20 Franken. Für Apostillen werden 25 Franken verlangt. Im Vergleich mit anderen Kantonen liegen diese Gebühren im unteren Bereich. Eine Anpassung erfolgte zudem seit längerer Zeit nicht mehr.

2.1.1.2. Verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren

Die Gebühren, die derzeit im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren erhoben werden, sind im interkantonalen Vergleich, aber auch gemessen am erforderlichen Aufwand für die Ausarbeitung der Entscheide, tief. Deshalb ist auch hier eine Erhöhung vorgesehen. Diese sollte im Rahmen einer Totalrevision der Kostenverordnung erfolgen, da es sich dabei um einen verhältnismässig alten Erlass aus dem Jahr 1987 handelt. Die geltende Kostenverordnung ist angesichts ihres Regelungsgegenstands zu allgemein gehalten. Artikel 9 überlässt der Verwaltung in Beschwerdeverfahren in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten einen sehr weiten Ermessensspielraum von 100 bis 10'000 Franken. Für das erstinstanzliche Verfahren gilt das ebenfalls; Artikel 7 sieht eine Spruchgebühr von 50 bis 5000 Franken vor. Hinsichtlich verwaltungsinterner und verwaltungsgerichtlicher Verfahren erfolgt sodann keine nähere Differenzierung. Der umfassende Ermessensspielraum bzw. die fehlende Konkretisierung sind denn auch wesentlicher Grund dafür, dass die Behörden ihre Gebühren praktisch nicht an die Kostenentwicklung anpassen. Es fehlt an Leitplanken. Eine erste umfassendere Erhebung hat entsprechend ergeben, dass sich die Gebühren im unteren Drittel des Rahmens

bewegen. Die jetzige vom Gesetzgeber festgelegte Obergrenze muss deshalb als grundsätzlich zu hoch beurteilt werden, zumal sie bei Weitem nicht ausgeschöpft wird. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der Regelung, dass die Behörden in ausserordentlichen Fällen an gar keine Bemessungsgrenze gebunden sind.

2.1.2. Umsetzung

2.1.2.1. Überbeglaubigungen bzw. Apostillen

Mit Blick auf die Kostendeckung und die erbrachte Leistung für die Ausstellung von Überbeglaubigungen ist eine Erhöhung der Gebühren für Überbeglaubigungen auf 30 Franken (Legalisationen) bzw. 35 Franken (Apostillen) angemessen. Dazu ist Artikel 14 des Gebührentarifs ZGB entsprechend anzupassen. Bei dieser Gelegenheit wird die Bestimmung präzisiert. Artikel 14 soll neu unter dem Titel «Beglaubigungen und Bescheinigungen» die Gebühren für die verschiedenen Formen der Beglaubigungen (Apostille, Legalisation, einfache Beglaubigung) regeln. Sodann ist weiterhin ein Tarif für weitere Bescheinigungen und Bestätigungen aufzuführen, der jedoch praktisch keine Bedeutung mehr haben wird. Bisher wurden die Gebühren für die einfachen Beglaubigungen auf diese Bestimmung gestützt. Sie werden nun separat ausgewiesen auf 25 Franken festgelegt (bisher 20 Fr.). Bei der einfachen Beglaubigung wird ein Sachverhalt, wie beispielsweise die Unterschrift einer Privatperson, amtlich bestätigt.

2.1.2.2. Verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren

Schon bald nach der Anhandnahme der Vorbereitungsarbeiten zur Totalrevision der Kostenverordnung hat sich herausgestellt, dass der Zeitplan für eine Umsetzung im Rahmen des Entlastungspakets 2025+ zu knapp ist. Geprüft werden muss vorliegend unter anderem ein separater, auf das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren abgestimmter Gebührenrahmen, der sich auch im Übergang zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde als angemessen erweist. Dazu bedarf es neben verschiedener interner und externer Vergleichsanalysen insbesondere auch eines frühzeitigen Einbezugs des Verwaltungsgerichts. Dafür wird mehr Zeit benötigt. Die Totalrevision der Kostenverordnung zieht zudem die Prüfung weiterer Regelungsbereiche nach sich, die thematisch keinen Bezug zum Entlastungspaket 2025+ aufweisen. Die übrigen in der Sammelvorlage vom Landrat zu beschliessenden Massnahmen beziehen sich ausschliesslich auf punktuelle Anpassungen, die einen Spareffekt bewirken, also in Form von Teilrevisionen umgesetzt werden. Die Massnahme B.1 soll aus diesen Gründen betreffend die Gebühren im Beschwerdeverfahren nicht wie ursprünglich vorgesehen mit der vorliegenden Sammelvorlage umgesetzt, sondern dem Landrat separat unterbreitet werden. Dies ist Mitte 2026 geplant. Aufgrund des Wortlauts der geltenden Kostenverordnung liegt es jedoch in der Kompetenz jeder Behörde, im Rahmen ihrer behördeninternen Praxis selbstständig höhere Gebühren innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens zu erheben. Der Gebührenrahmen in den Artikeln 7 und 9 bietet dazu, wie schon erwähnt, ausreichende Möglichkeit dazu. In der Verwaltung wurde daher die Spruchgebühr im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen auf Juni 2025 moderat erhöht. In einzelnen Departementen ist dies bereits anfangs dieses Jahres erfolgt.

2.1.3. Finanzielle Auswirkungen

2.1.3.1. Überbeglaubigungen bzw. Apostillen

Durch die Anpassung der Gebühren für die Überbeglaubigungen und Apostillen um jeweils 10 Franken und einfache Beglaubigungen um 5 Franken erhöhen sich die Einnahmen pro Jahr um ungefähr 8000 Franken. Die Gebühreneinnahmen aus Beglaubigungen (Apostille, Legalisation, einfache Beglaubigung) beliefen sich im Jahr 2024 auf rund 18'000 Franken.

2.1.3.2. Verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren

Die Anpassung der Verwaltungspraxis bezüglich der Spruchgebühr im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren soll in Form einer Erhöhung von rund 20 Prozent entlang der Fallkategorien «einfach», «anspruchsvoll» und «komplex» erfolgen. Die im Entlastungspaket 2025+ beschlossenen Mehreinnahmen werden damit von der Totalrevision der Kostenverordnung entkoppelt und gestützt auf die aktuelle Regelung bewirkt. Betroffen sind alle verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren vor den Departementen und vor dem Regierungsrat. Die zusätzlichen Einnahmen aus diesem Teil der Massnahme B.1 werden über alle Departemente hinweg grob auf ungefähr 8000 Franken pro Jahr geschätzt. Diesen Mehreinnahmen liegen folgende Gebühren zugrunde: für einfache Fälle (einfacher Schriftenwechsel, keine intensiven Sachverhaltsabklärungen oder komplexe Rechtsfragen, wenige Rügepunkte usw.) 500–1000 Franken, für anspruchsvolle Fälle (meist doppelter Schriftenwechsel, vereinzelt intensive Sachverhaltsabklärungen und teilweise komplexe Rechtsfragen, mehrere Rügepunkte usw.) 1000–2000 Franken. Für komplexere Verfahren fallen Gebühren bis 6000 Franken in Betracht. Der Grossteil der Beschwerdeverfahren ist als anspruchsvoll zu kategorisieren.

2.2. **B.4, Gebühren Jagd**

2.2.1. *Ausgangslage*

2.2.1.1. Heutige Einnahmen

Mit den Patentgebühren werden heute Einnahmen von rund 270'000 Franken pro Jahr generiert. In diesem Betrag sind nebst den Jagdpatenten für die Hoch- und Niederwildjagd auch die Zusatzpatente für die Nacht- und Passjagd, die Gästepatente sowie Gebühren für fehlende Abschussmeldungen u. ä. enthalten. Im 2024 wurden insgesamt 359 Jagdpatente ausgestellt. 335 Patente wurden von im Kanton wohnhaften Personen und 24 Patente von ausserhalb des Kantons wohnhaften Personen gekauft.

Die Taxe für das Jagdpatent für die Hoch- und Niederwildjagd wurde vom Landrat im April 2005 auf 560 Franken festgelegt, wobei diese der Teuerung angepasst werden kann. Dies geschah letztmals 2013 mit der Erhöhung der Patenttaxe auf 595 Franken.

2.2.1.2. Geprüfte Varianten

Der Landrat stimmte im Rahmen des Entlastungspakets 2025+ der Überprüfung und Anpassung der Patentstruktur und Patentgebühren im Grundsatz zu, sodass die Taxen für die Jagdpatente erhöht werden sollen (über die Teuerung hinaus). Die Massnahme B4, Erhöhung Patentgebühr, hat zum Ziel, 50'000 Franken mehr einzunehmen. Im Rahmen des Variantenstudiums zur Umsetzung der Vorgaben wurden drei Varianten vertieft geprüft:

- Variante A: Beibehaltung der heutigen Patentstruktur mit nur einem Jagdpatent für die Hoch- und die Niederwildjagd
- Variante B: Aufteilung der Patente in Hochwildjagd und Niederwildjagd sowie ein Kombipatent, das beide Jagden erlaubt.
- Variante C: Abgabe eines Betrags pro erlegtem Schalenwild.

Die Beibehaltung der heutigen Patentstruktur (Variante A), d. h. einem Grundpatent und einem Zusatzpatent, ist administrativ einfach und wird von der Jägerschaft begrüsst. Trotz der Erhöhung der Grundtaxe dürfte sie am besten akzeptiert sein und am wenigsten inhaltliche Diskussionen auslösen.

Der Systemwechsel (Variante B) wird von der Jägerschaft abgelehnt. Es ist unklar, wie sich die Aufteilung finanziell auswirken würde. Es müsste jedoch damit gerechnet werden, dass insgesamt weniger Kombipatente gekauft würden als heute Jagdpatente. Somit dürften auch die Einnahmen netto geringer ausfallen. Insbesondere dürften ausserkantonale Jagende we-

nig am Kombipatent interessiert sein und vor allem das Hochwildjagdpatent beantragen. Aufgrund der absehbaren Diskussionen und der wahrscheinlichen Zielverfehlung wird Variante B nicht weiterverfolgt.

Die Variante C umfasst die Umsetzung einer Abgabe pro erlegtem Schalenwild auf der ordentlichen Jagd. Dies würde zu grossem administrativem Aufwand in der Rechnungsstellung führen. Mit dem Kauf des Jagdpatents erwerben die Jagenden heute auch die erlegten Tiere. Mit der Einführung einer Abgabe pro Tier müsste dementsprechend die Grundtaxe gesenkt werden. Es ist mit grossem Widerstand seitens der Jägerschaft zu rechnen. Weiter wird befürchtet, dass die Abschusszahlen insgesamt zurückgehen könnten, wenn die Jagenden für die erlegten Tiere zusätzlich bezahlen müssen. Das würde im Zusammenhang mit der Wald-Wild-Thematik zu Fragen führen und könnte bei den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer Unmut verursachen. Im Rahmen der Prüfung der Variante C hat sich gezeigt, dass lediglich die Erhebung einer Gebühr für das erlegte Rotwild während der Nachjagd (Herbstjagd) als umsetzbar erscheint. Für die Nachjagd, die eine zusätzliche Jagdmöglichkeit zur Hochwildjagd und Niederwildjagd darstellt, wird keine Taxe erhoben. Dies insbesondere aus der Überlegung, dass diese Jagd meist kurzfristig angekündigt wird (ein paar Tage vor der Durchführung) und auch nicht jedes Jahr im gleichen Umfang stattfindet (abhängig v. a. von Wetter-/Schneeverhältnissen). Die Erhebung einer Abgabe pro erlegtem Rotwild während der Nachjagd entspricht beispielsweise der Regelung des Kantons Graubünden während der Sonderjagd. Der finanzielle Nutzen ist voraussichtlich nicht gross. Es würden aber aufgrund von Artikel 4b Absatz 1 Buchstabe b des kantonalen Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) ein paar wenige 100 Franken zusätzlich in den Wildschadenfonds fliessen.

Zusätzlich wurde die Möglichkeit geprüft, dass der Regierungsrat in den jährlich zu erlassenden Jagdvorschriften Ermässigungen auf die Grundtaxe vorsehen könnte, wenn solche dazu geeignet erscheinen, die Gesamteinnahmen aus dem Patentverkauf zu erhöhen. Denkbar wäre ein System gewesen, bei welchem innerkantonale Jagende eine Ermässigung auf die Grundtaxe des Jagdpatentes erhalten, wenn ihre Bemühungen dazu führen, dass ein ausserkantonales Jagdpatent gelöst wird. Neben Vorbehalten gegenüber einer einfachen und effizienten Umsetzung seitens der Verwaltung, wurde die Idee auch von der Jagdkommission eher skeptisch aufgenommen. Deshalb wird dieser Ansatz nicht weiterverfolgt.

In der Überprüfung der Zielerreichung hat sich Variante A in Kombination mit Teilen von Variante C als am zielführendsten erwiesen. Die Beibehaltung der heutigen einfachen Patentstruktur (nur ein Patent plus Zusatzpatent für die Haarraubwildjagd) ist am einfachsten umzusetzen, da es keine Diskussionen über den Wert der einzelnen Jagden (Hochwildjagd / Niederwildjagd) gibt. Der Jagdverein hat sich an seiner Hauptversammlung vom 11. April 2025 ebenfalls für die Beibehaltung von einem Patent ausgesprochen. Geprüft wurde auch die Variante, dass zusätzlich eine Abgabe für das erlegte Rotwild während der Nachjagd eingeführt wird. Die Einnahmen würden sich auf ca. 2000–6000 Franken belaufen. Die Jagdkommission hat sich jedoch gegen diese Abgabe ausgesprochen, weshalb sie nicht weiterverfolgt wird. Dabei wurde zusätzlich der Aspekt gewürdigt, dass mit dieser Massnahme die Attraktivität der Nachjagd geschmälert und damit der Nutzen aus der hoheitlichen Aufgabe zum Schutz des Waldes reduziert würde.

2.2.1.3. Vergleich mit den anderen Kantonen

Die Patentstrukturen, Abgaben, Gebühren und Taxen sind in den Schweizer Patentkantonen sehr heterogen geregelt; ein direkter Vergleich ist schwierig, denn einige beinhalten beispielsweise Beiträge für die Wildschadenvergütung und bei anderen, wie dem Kanton Glarus, werden diese separat erhoben. Dennoch gibt ein Vergleich zumindest die Grössenordnungen an: Der Kanton Glarus gehört derzeit zusammen mit Nidwalden, Obwalden und Uri zu den günstigsten Kantonen (s. Tabelle 2).

Tabelle 2. Übersicht über die Patentgebühren 2024/2025 verschiedener Patentkantone (in Fr.)

Kanton	Hochwildjagd	Niederwildjagd	Hoch- und Niederwildjagd	Nachtjagd/ Passjagd	Faktor für ausserkantonale/ Ausland
GL*	-	-	595	60	4/6
GR**	760	285	1045	30	3.7/>20
VS***	945	600	1345	100	2.5
OW**	450	400	850	30	4
NW**	350	285	605	50	5-6
UR**	490	320	650	70	4.3
SZ**	600	450	1050	100	4
FR****	-	-	1150	-	3
BE*****	-	-	998	-	3
AI*****	550	500	1050	50	2.5
AR**	550	590	1140	50	2.8

* zuzüglich Abgabe für Hege, Wildschaden, Nachsuchewesen, Kadaverentsorgung: 95 Fr.

** keine zusätzlichen Abgaben wie Hege- oder Wildschadenbeitrag

*** Nicht-Mitgliedern der Vereine werden 200 Fr. für Hegeleistungen usw. zusätzlich berechnet

**** FR ist nur bedingt vergleichbar, da ein Patent für jede Tierart und je nach Kontingent gelöst werden muss; Wildfonds 160 Fr.

***** ähnlich wie FR mit unterschiedlichen Preisen je nach Anzahl erlaubter Tiere usw.; zusätzlich Hege- (60–200 Fr.) und Wildschadenbeitrag (150 Fr.)

***** zuzüglich Wildschaden 20 Fr., Hegebeitrag 100 Fr.

NW: Zusätzlich 60 Fr./erlegte Gämse, 3 Fr./kg männliches Rotwild

OW: für erlegtes Rotwild 3 Fr./kg mit Haupt und Trophäe

2.2.2. Umsetzung

Bei Umsetzung der Variante A werden Mehreinnahmen durch die Patentgebühren im Rahmen von rund 45'000 bis 50'000 Franken erwartet. Damit die Erhöhung der Patentgebühren umgesetzt werden kann, ist eine Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz notwendig (Jagdverordnung).

2.2.2.1. Grundgebühr

Primär wird die Grundtaxe für das Jagdpatent gemäss Artikel 9 der Jagdverordnung angehoben. Neu soll die Grundtaxe 725 Franken pro Jahr betragen. Die Grundtaxe wird somit um 165 Franken angehoben gegenüber 2005 bzw. um 130 Franken gegenüber der Taxe von 2024. Die Grundtaxen können zudem wie bisher vom Regierungsrat dem Landesindex der Konsumentenpreise und damit der Teuerung angepasst werden.

Bis anhin bezahlen in der übrigen Schweiz oder im Ausland wohnhafte Jagende die vier- bzw. sechsfache Grundtaxe für ein Jagdpatent. Neu wird der Tarif für ausserkantonale Jagende auf die dreieinhalbfache Grundtaxe fixiert. Die Einnahmen von verhältnismässig nur wenigen Jägern und Jägerinnen aus der übrigen Schweiz (2024: 24 Personen) sind gegenüber den einheimischen Jagenden hoch. Eine zu starke Anhebung der Gebühren für diese Gruppe könnte sich kontraproduktiv auswirken. Bei einer Grundtaxe von 725 Franken und einer Festlegung des Faktors für ausserkantonale Jagende auf 3,5 bleiben die maximalen Patentgebühren (inkl. den Abgaben für den Wildschadenfonds usw.) unter 2800 Franken. Bei 3000 Franken wird eine Kostengrenze überschritten, die abschreckend wirken könnte.

Tabelle 3. Mögliche Varianten im Vergleich zu 2024 und 2025 bei einer Anpassung des Faktors für ausserkantonale Jagende (inkl. gesetzlich maximal mögliche Zusatzabgaben; in Fr.)

	<i>Taxe Faktor Ausserkantonale</i>				<i>Abgaben</i>	<i>Patentgebühren total</i>			
Grundtaxe/Faktor	2,5	3	3,5	4		2,5	3	3,5	4
595*				2380	219				2599
630**				2520	229				2749
700	1750	2100	2450	2800	250	2000	2350	2700	3050
725	1813	2175	2538	2900	258	2070	2433	2795	3158
750	1875	2250	2625	3000	265	2140	2515	2890	3265
800	2000	2400	2800	3200	280	2280	2680	3080	3480
850	2125	2550	2975	3400	295	2420	2845	3270	3695

*Stand 2024, ** Stand 2025

Als Vergleich, wie sich die erhöhten Taxen auf die Ausgaben für den einzelnen Jagenden auswirken, wird die Differenz der neuen Taxen gegenüber der Taxe von 2024 gegenübergestellt (s. Tab. 4).

Tabelle 4. Absolute Preisdifferenz der neuen erhöhten Patenttaxen gegenüber den effektiven Patenttaxen von 2024 (Basis Einheimische: 595 Fr., Ausserkantonale: 2380 Fr.; Beträge in Fr.)

	<i>einheimische Jagende</i>	<i>ausserkantonale Jagende</i>			
Grundtaxe /Faktor		2,5	3	3,5	4
630**	35				140
700	105	-630	-280	70	420
725	130	-568	-205	158	520
750	155	-505	-130	245	620
800	205	-380	20	420	820
850	255	-255	170	595	1020

** Stand 2025

Auf eine Spezialregelung für ausländische Jägerinnen und Jäger wird künftig verzichtet. Bis anhin mussten diese die sechsfache Grundtaxe bezahlen. Dieses Patent wurde in den letzten Jahren nie eingelöst. Für künftige Fälle käme die Regelung für Jagende zum Tragen, die ausserhalb des Kantons wohnhaft sind, was einer Vereinfachung gleichkommt.

2.2.2.2. Zusatzpatent für Nacht- und Passjagd

Das Zusatzpatent für die Nacht- und Passjagd kostet heute 60 Franken. Diese Jagd wird immer weniger ausgeübt (rund 120–150 Patente/Jahr). Eine allfällige Erhöhung von 10 bis 20 Franken bringt finanziell kaum Mehreinnahmen, verursacht aber zusätzliche Diskussionen bzw. dürfte zu einer weiteren Abnahme dieser Patente führen und unter dem Strich kaum Mehreinnahmen generieren. Auf die Erhöhung soll daher verzichtet werden.

2.2.2.3. Zusammenfassung

Die Anhebung der Grundtaxe auf 725 Franken pro Jägerin oder Jäger führt inklusive der zusätzlich geschuldeten Abgaben zu Patentgebühren von maximal rund 982 Franken. Derzeit sind die zweckgebundenen Abgaben wie der Hegebeitrag unter dem gesetzlichen Maximum angesetzt. Mit diesen Kosten ist der Kanton Glarus künftig noch leicht günstiger als die Kantone Schwyz, Appenzell Innerrhoden und Graubünden.

Tabelle 5. Variantenfelder der Kosten für das Patent

Patent/ Grundtaxe	10 % Hege- beitrag	10 % Wild- schaden	Kadaver- entsorgung	10 % Nach- suchewe- sen	Vebrauchs- material*	Total
595*	60	60	10	60	30	814
630**	63	63	10	63	30	859
700	70	70	10	70	30	950
725	73	73	10	73	30	983
750	75	75	10	75	30	1015
800	80	80	10	80	30	1080
850	85	85	10	85	30	1145

*Stand 2024; ** Stand 2025

Beim Hegebeitrag¹, Beitrag für den Wildschadenfonds² und der Abgabe für das Nachsuchewesen³ wird die gesetzliche maximale Abgabe von 10 % der Patenttaxe aufgeführt. Derzeit betragen diese Abgaben 30 Fr. für die Hege, 35 Fr. für die Wildschadenvergütung und 20 Fr. für das Nachsuchewesen. Hinzu kommen 10 Fr. für die Kadaverentsorgung⁴.

2.2.2.4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen in der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz

Artikel 9; Grundsatz

Als massvoll wird eine Erhöhung der Grundtaxe auf 725 Franken pro Jahr erachtet. Das Zusatzpatent soll unverändert 60 Franken pro Jahr betragen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass der Regierungsrat die Grundtaxe dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen kann.

Artikel 10; Taxen und Gebühren

Ausserhalb des Kantons wohnhafte Jägerinnen und Jäger bezahlen künftig die dreieinhalbfache Grundtaxe. Auf eine Spezialregelung für ausländische Jagende wird verzichtet.

2.2.3. Finanzielle Auswirkungen

Bei einer Erhöhung der Grundtaxe auf 725 Franken wird mit Mehreinnahmen von rund 47'000 Franken gerechnet, auch wenn der Faktor für ausserkantonale Jagende von 4 auf 3,5 reduziert wird (s. Tabelle 6).

Tabelle 6. Erwartete Zusatzeinnahmen gegenüber 2024 bei verschiedenen Grundpatenttaxen und unterschiedlichen Faktoren für ausserkantonale Jagende (Basis = effektiv gelöste Jagdpatente 2024: 335 einheimische und 24 ausserkantonale Jagende)

Grundtaxe /Faktor	Erwartete Mehreinnahmen gegenüber 2024			
	2,5	3	3,5	4
595*	-21'420	-14'280	-7'140	0
630**	-7'595	-35	7'525	15'085
700	20'055	28'455	36'855	45'255
725	29'930	38'630	47'330	56'030
750	39'805	48'805	57'805	66'805

*Stand 2024, ** Stand 2025

¹ Art. 10 Abs. 5 kJV.

² Art. 10 Abs. 2 kJV.

³ Art. 10 Abs. 7 kJV i. V. m. Art. 3 Abs. 1 der Jagdhundeverordnung.

⁴ Art. 12 Abs. 1 Bst. d i. V. m. Art. 13 Abs. 4 der Veterinärverordnung.

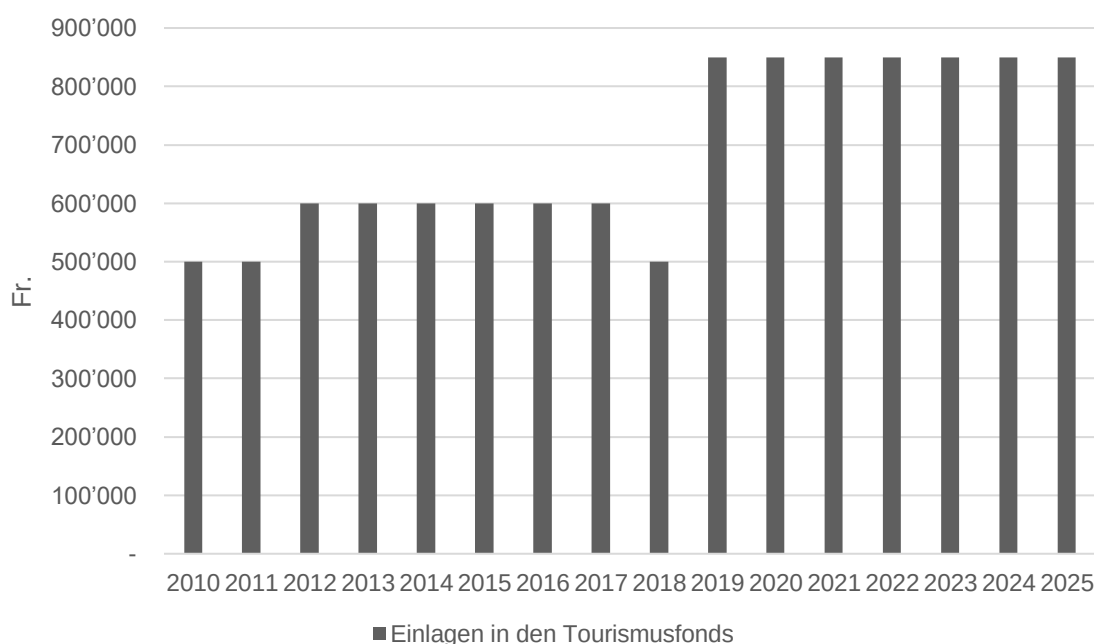
2.3. B.5, Tourismusfonds

2.3.1. Ausgangslage

Der Kanton kann zur Förderung des Tourismus in ausgewählten Fällen Finanzhilfen für z. B. innovative und nachhaltige Projekte, Veranstaltungen oder Infrastrukturanlagen gewähren. Die Finanzierung erfolgt dabei über den sogenannten Tourismusfonds. Der Landrat kann dabei jeweils bis zu 4 Millionen Franken für vier Jahre in den Tourismusfonds einlegen. Die Beitragsgewährung im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgt durch den Regierungsrat.

Die Einlagen in den Tourismusfonds bewegten sich in den Jahren 2010–2018 zwischen 500'000 und 600'000 Franken pro Jahr. Seit 2019 betragen sie 850'000 Franken, was insbesondere auf den Kantonsbeitrag an die kantonale Tourismusorganisation Visit Glarnerland von 350'000 Franken zurückzuführen ist (vgl. Abb. 1). Der Landrat verstetigte diesen Beitrag im November 2021, indem er beschloss, dass in den Jahren 2024–2027 jährlich je 350'000 Franken in den Tourismusfonds eingelegt werden, um eine Tourismusorganisation im Kanton Glarus mit einem kantonalen Leistungsauftrag auszustatten und diesen mit einem jährlichen Beitrag in der Höhe von maximal 350'000 Franken abzugelten. Mit Entscheid vom 27. November 2023 beschloss er zudem, in den Jahren 2024–2027 zusätzlich jährlich je 500'000 Franken in den Tourismusfonds einzulegen. Entsprechend sind die Einlagen ab 2028 neu festzulegen. Im Rahmen des Entlastungspakets 2025+ beschloss der Regierungsrat im Sinne eines verbindlichen Vorentscheids, dass er dem Landrat für diese Periode eine um 200'000 Franken tiefere Einlage in den Tourismusfonds von jährlich insgesamt 650'000 Franken beantragen wird.

Abbildung 1. Einlagen in den Tourismusfonds 2010–2025



2.3.2. Umsetzung

Gemäss bisheriger Praxis wurde dem Landrat jeweils zusammen mit dem Antrag für die Einlage in den Tourismusfonds auch eine Erfolgskontrolle über die abgelaufene Periode unterbreitet. Diese Praxis soll beibehalten werden, weshalb dem Landrat der entsprechende Antrag für die Einlagen in den Tourismusfonds ab 2028 zusammen mit der Erfolgskontrolle 2024–2027 erst im Verlauf des Jahres 2027 unterbreitet wird.

2.3.3. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Umsetzung der Massnahme resultiert ab dem Jahr 2028 eine Entlastung von 200'000 Franken pro Jahr.

2.4. B.6, Gebühren Staatsanwaltschaft

2.4.1. Ausgangslage

Die Staats- und Jugendanwaltschaft erlässt pro Jahr rund 2400 Strafbefehle, davon 2000 betreffend Übertretungsstrafsachen. Im überwiegenden Teil dieser Fälle erfolgt keine staatsanwaltschaftliche Einvernahme der beschuldigten Personen. Die dafür erhobenen Gebühren bewegen sich am unteren Limit des Gebührenrahmens und decken nur bedingt die anfallenden Kosten, die einzelne Bürgerinnen und Bürger durch ihr fehlbares Verhalten verursacht haben. Zwar könnte die Staats- und Jugendanwaltschaft die Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens höher ansetzen. Bei Massengeschäften, die im Strafbefehlsverfahren ohne staatsanwaltschaftlich Einvernahme abgewickelt werden, erscheint dies aber nicht zweckmässig. Vielmehr ist eine moderate Erhöhung der Minimalgebühr vorzunehmen, um den effektiven Grundaufwand der Strafverfolgungsbehörden – einschliesslich des Aufwands der Kantonspolizei – sachgerecht abdecken zu können.

2.4.2. Umsetzung

Nach Artikel 424 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) regeln die Kantone die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. In Ausführung dieser Bestimmung legt Artikel 7 der landrätlichen Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess den Rahmen der Gebühren für das Untersuchungsverfahren fest. Die Minimalgebühr im Strafbefehlsverfahren beträgt bei Erledigung ohne Untersuchungsverfahren 50 Franken (Art. 7 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2). Eine Anhebung dieser Gebühr auf 200 Franken erscheint angesichts des effektiven Aufwands der Strafverfolgungsbehörden zur Bearbeitung der Straffälle als angemessen. Gleichzeitig sind auch die Minimalgebühren bei Durchführung des Untersuchungsverfahrens (Art. 7 Abs. 1 Bst. b) von derzeit 100 Franken zur Wahrung der Kohärenz auf 200 Franken festzulegen. Ebenso ist auch das Minimum bei Erledigung mit einer Nicht-anhandnahmeverfügung (Art. 7 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1) von derzeit 50 Franken auf 200 Franken anzuheben, da deren Redaktion regelmässig einen höheren Aufwand mit sich bringt als der sofortige Erlass eines Strafbefehls. Bei der Festlegung der Minimalgebühren muss berücksichtigt werden, dass in einem Strafverfahren nicht nur die Aufwendungen der Staats- und Jugendanwaltschaft anfallen. Abzugelten ist mit diesen Gebühren namentlich auch der Aufwand der Polizei, die im Einzelfall den Sachverhalt aufnehmen und rapportieren muss.

2.4.3. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Anpassung der Minimalgebühren ist primär das Massengeschäft betroffen, bei dem die Ausfallquote erfahrungsgemäss tiefer liegt. Aufgrund des begrenzten Aufschlages ist davon auszugehen, dass die Einsprachequote kaum oder höchstens moderat steigen wird. Da der Inkassoaufwand bei tiefen Beträgen weitgehend fix ist, erhöht die Anhebung der Minimalgebühren den Vollzugsaufwand kaum. Unter Berücksichtigung der üblichen Abschreibungen und Betreibungen ist von einem jährlichen Netto-Mehrertrag von 200'000 Franken auszugehen.

3. Vernehmlassung

3.1. Vorgehen und Rücklauf

Der Regierungsrat beauftragte das Departement Finanzen und Gesundheit am 3. Juli 2025 mit der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens zu den vorliegenden Massnahmen des Entlastungspakets 2025+. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 31. August 2025.

Insgesamt gingen dabei 26 Stellungnahmen ein. Neben sämtlichen Gemeinden und den politischen Parteien äusserten sich auch diverse Verbände und Direktbetroffene.

3.2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die grundsätzliche Zielsetzung und die Stossrichtung der Vorlage wurden von insgesamt 21 Vernehmlassungsteilnehmenden vollumfänglich oder mit Vorbehalten unterstützt. Einzig die Gemeinde Glarus Süd lehnte diese grundsätzlich ab. Vier Teilnehmende verzichteten auf eine Stellungnahme. Während sich die Gemeinden und Parteien zu allen Massnahmen äusserten, fokussierten die Verbände und weiteren Organisationen weitestgehend auf die Massnahmen, die sie direkt betrafen. Tabelle 7 zeigt die Rückmeldungen zu den einzelnen Massnahmen in der Übersicht.

Tabelle 7. Übersicht Rückmeldungen aus der Vernehmlassung

	<i>B.1</i>	<i>B.4</i>	<i>B.5</i>	<i>B.6</i>
Ja	7	9	6	7
Ja mit Vorbehalt	2	1	4	2
Nein	0	0	2	0
Keine Stellungnahme / nicht betroffen	17	16	14	17

3.3. B.1, Gebühren Allgemein

Die allgemeine Gebührenanpassung wurde von sämtlichen sich äussernden Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich unterstützt (Gemeinde Glarus Nord, Gemeinde Glarus, Die Mitte, FDP, Grüne, GLP, SP, SVP, Glarner Wirtschaftskammer). Die Gemeinde Glarus mahnte jedoch zu einer moderaten Gebührenerhöhung.

3.4. B.4, Gebühren Jagd

Von den eingegangenen zehn Stellungnahmen äusserten sich alle positiv zur Anpassung der Patentgebühren im Bereich der Jagd (Gemeinde Glarus Nord, Gemeinde Glarus, Die Mitte, FDP, Grüne, GLP, SP, SVP, Pro Natura Glarus, WWF Glarus). Ablehnende Stellungnahmen gingen keine ein. Die Gemeinde Glarus Süd hat auf eine Stellungnahme verzichtet, jedoch angemerkt, dass die Jagd im Rahmen des Erhalts eines wirkungsvollen Schutzwaldes attraktiv bleiben soll.

Die SP stellte bei der Anpassung der Jagdgebühren den Antrag, Artikel 9 der Jagdverordnung in zwei Absätze aufzuteilen und damit dem entsprechenden Artikel 2 der Fischereiverordnung anzugleichen. Die Anpassungen sollen zudem öffentlich bekannt gemacht werden. Diese Anliegen werden umgesetzt und die öffentliche Bekanntmachung wird im neuen Absatz 2 aufgenommen.

3.5. B.5, Tourismusfonds

Die Kürzung der Einlagen in den Tourismusfonds wurden von zehn Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich unterstützt (Gemeinde Glarus Nord, Gemeinde Glarus, Die Mitte, FDP, Grüne, GLP, SP, SVP, VCS Sektion Glarus, Visit Glarnerland AG). Die Vorbehalte gingen dahin, dass einerseits eine Äufnung auf den bisherigen Stand später wieder möglich sein müsse und andererseits die Unterstützung für die kantonale Tourismusorganisation von der Kürzung nicht betroffen sein dürfe. Dazu ist festzuhalten, dass der Landrat über die Fondsäufnung alle vier Jahre entscheiden kann und die betroffene Organisation selber die Meinung vertritt, sie sollte nicht aus Mitteln der öffentlichen Hand, sondern aus solchen der Tourismuswirtschaft finanziert werden können. Sie regte an, entsprechende Grundlagen für ein neues Finanzierungsmodell zu schaffen und erwähnte in diesem Kontext Gästetaxen, neue Ertragsmodelle aus Gästelenkung/Umweltentlastung und Impulsfinanzierungen/Förderprojekte usw.

Die Kürzung der Einlagen in den Tourismusfonds lehnten zwei Vernehmlassungsteilnehmende ab (Gemeinde Glarus Süd, Glarner Wirtschaftskammer). Die Gemeinde Glarus Süd führte aus, dass der Tourismus gerade in Glarus Süd ein wichtiges Standbein bilde, weshalb dort diese Kürzung besonders empfindlich sei. Die Glarner Wirtschaftskammer lehnte die Kürzung ab, da dies ein falsches Zeichen setze, während eine anderweitige Förderung des Tourismus im Kanton nicht möglich sei.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Kürzung sich nicht grundsätzlich gegen den Tourismus richtet und auch nur der aktuellen finanziellen Situation geschuldet ist, in welcher dieser Bereich nicht davon ausgenommen werden kann, ebenfalls einen Beitrag zu leisten.

3.6. B.6, Gebühren Staatsanwaltschaft

Die Gebührenanpassung bei der Staatsanwaltschaft wurde von sämtlichen sich äussernden Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich unterstützt (Gemeinde Glarus Nord, Gemeinde Glarus, Die Mitte, FDP, Grüne, GLP, SP, SVP, Glarner Wirtschaftskammer). Die Die Mitte und die Glarner Wirtschaftskammer gaben jedoch zu bedenken, dass die Gebührenerhöhung letztlich nicht zu einem Mehraufwand führen dürfe, weil sich die betroffenen Bürger wehren oder es zu mehr Betreibungen oder Zahlungsausfällen führt.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den beiliegenden Verordnungsänderungen zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Kaspar Becker, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
 - A. Änderung der Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht
 - B. Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz
 - C. Änderung der Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess
- Synopsen
 - A. Änderung der Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht
 - B. Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz
 - C. Änderung der Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess